

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld

vom 13. August 2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 290,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 680,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 570,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.330,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.230,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 980,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 810,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 32,66 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 27,00 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.390,00 €
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.290,00 €
c) Baumwahlgrab Urne Rasen (Nutzungszeit 30 Jahre)	990,00 €
d) Baumwahlgrab Urne mit Gestaltung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.266,00 €
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,33 €
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43,00 €
g) Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab Rasen je Grab und Jahr	33,00 €
h) Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab mit Gestaltung je Grab und Jahr	42,20 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Gebühren werden erhoben, von den Nutzungsberechtigten, deren Grabstätte:

- vor dem 01. April 1981 erworben sind und
- zu den Bedingungen zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung vom 08. Dezember 1992, erworben oder verlängert worden sind.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	366,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	660,00 €
d) Urnenbeisetzung	335,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	295,00 €
b) Benutzung der Leichenkammer über 24 Stunden	180,00 €
c) Benutzung der Leichenkammer bis zu 24 Stunden	54,00 €
d) Einheitliche Grabplatte Baumwahlgrab Urne Rasen gem. §4 Abs. 4c)	85,00 €
e) Einheitliche Grabplatte Baumwahlgrab Urne mit Gestaltung gem. §4 Abs. 4d)	325,00 €
f) Einheitliche Grabplatte Reihen-/Wahlgemeinschaftsgräber gem. §4 Abs. 4a) und gem. §4 Abs.4b)	385,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	861,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.650,00 €
d) Urnenbeisetzung	705,00 €

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	861,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.650,00 €
d) Urnenbeisetzung	705,00 €

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	150,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	495,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	990,00 €
d) Urnenbeisetzung	370,00 €

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	366,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	660,00 €
d) Urnenbeisetzung	335,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 49,00 € |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | 18,00 € |
| (3) Zustimmung zu einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 21,00 € |
| (4) Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales | 14,00 € |
| (5) Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung | 46,00 € |
| (6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 € |
| | |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 30,00 € |
| | |
| (8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet | |
| a) Verwaltung / je Stunde | 27,00 € |
| b) Friedhofsgärtner / je Stunde | 39,00 € |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen gem. § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22. Oktober 1980 in der Fassung vom 16. Februar 2011 im vollen Wortlaut in dem Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hausberge vom 22. Oktober 1980 in der Fassung vom 16. Februar 2011 jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hausberge vom 18. März 2009 in der Fassung vom 14. März 2019 außer Kraft.

Porta Westfalica, den 13. August 2020

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)

LS